Statuten

Gemeindebibliothek Flawil

Name und Sitz

Art 1

Unter dem Namen "Gemeindebibliothek Flawil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Verein hat seinen Sitz in Flawil. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Ziel und Zweck

Art. 2

Der Verein leistet einen kulturellen Beitrag für die Gemeinde Flawil. Er betreibt eine Freihandbibliothek zur Verbreitung von Literatur und entsprechenden Medien durch Ausleihen von Büchern, Zeitschriften und elektronischen Medien sowie Aktivitäten, die diesem Zweck entsprechen (Autorenlesung, Bücherbesprechungen und weitere Aktionen).

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Mit Bezahlung des Jahresbeitrages werden natürliche Personen Aktivmitglieder als Einzelperson oder Familie. Juristische Personen werden mit Bezahlung eines freiwilligen Beitrages Passivmitglieder als Gönner.

Art. 4

Jedes Einzel- oder Familienmitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 5

Jedes Einzel- oder Familienmitglied hat Anrecht auf eine Mitgliederkarte, die zum Bezug von Medien berechtigt.

Name, Sitz und Unabhängigkeit

Zweck und Tätigkeitsbereich

Mitaliedschaft natürliche und juristische Personen

Statuten Gemeindebibliothek Flawil

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf Jahresende
- b) durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand
- d) durch Tod

Organisation

Art. 7

Die Organe der Gemeindebibliothek Flawil sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Aktivmitglieder haben Stimmrecht ab Beginn des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

Beendigung Mitgliedschaft

Organe

Ordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Aufgaben und Befugnisse der Mitaliederversammlung

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Kontrollstelle
- b) Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Aenderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt , wobei dem Gemeinderat und dem Schulrat die Abordnung je eines Vertreters zusteht.

Der Vorstand konsituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Bibliotheksleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Vorstandssitzung teil.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Aemterkumulation ist zulässig.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

 Leitung des Vereins und Aufsicht über die Gemeindebibliothek Organisation des Vorstand

Zusammensetzung des Vorstand

Aufgaben und Befugnisse des Vorstand

Statuten Gemeindebibliothek Flawil

- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- c) Anstellung von Bibliotheksleitung und Mitarbeitenden
- d) Aufstellung der Pflichtenhefte der Angestellten
- e) Festsetzung der Entschädigung der Angestellten
- f) Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Betriebsmittel

Art. 14

Der Bibliotheksleitung obliegt:

- a) die fachliche und operative Führung der Bibliothek
- b) das Erstellen einer Benützerordnung
- c) die Anschaffung sämtlicher Medien und des Büromaterials
- d) das Durchführen von Aktivitäten, die den Vereinszweck fördern

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 17

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Finanzen

Art. 18

Die Vereinsausgaben werden bestritten durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Gemeinden, öffentlich rechtlichen Körperschaften und Institutionen
- c) Ueberschüsse der Betriebsrechnung, Schenkungen, Veranstaltungsbeiträge und Einnahmen aus Medienausleihe

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Aufgaben der Bibliotheksleitung

Geschäftsjahr

Kontrollstelle

Finanzen

Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 19

Eine Statutenänderung gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Statutenänderung

Auflösung des Vereins

Art. 20

Die Auflösung erfolgt:

- von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig geworden ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann oder
- b) wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen.

Ueber einen Auflösungsantrag kann an einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn den Mitgliedern dieser Antrag voher schriftlich mitgeteilt wurde.

Die Vermögenswerte der Gemeindebibliothek gehen im Auflösungsfalle zu gleichen Teilen an die Politische Gemeinde Flawil und an die Schulgemeinde Flawil.

•

Art. 21

Uebergangsbestimmungen

Mitgliedschaften auf Lebenszeit gemäss Statuten vom 28.1.1971 bleiben bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Flawil, 28. Fobr. Zoe5

le Maus B. Brunner Blar Président Aktubrin